



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
00-08-(2022-0777)

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977 | Sabrina Mikulik

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

E-Mail:
veterinaerlegistik@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, 27. Mai 2022
Novelle Tierschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des
Tierschutzgesetzes 2022 und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Zu § 8 Abs. 2:

Aus der Sicht des Österreichischen Städtebundes ergeben sich aufgrund der
vorliegenden Fassung mehrere Fragestellungen und es darf vorab darauf
hingewiesen werden, dass diese Bestimmung aktuell kaum vollzogen werden kann.

Zunächst stellt sich hierbei die Frage, wer der Adressat des Verbotes ist und damit
verbunden jene der örtlichen Zuständigkeit; Werbungen werden ihrem Wesen
nach überregional, wenn nicht gar international verbreitet. Dies betrifft
Werbungen in Printmedien ebenso wie solche im Rundfunk oder die Verbreitung
über diverse Online-Kanäle. Welche Behörde hier für allfällige Verfahren, seien
es Ermittlungs- oder in weiterer Folge verwaltungsstrafrechtliche Verfahren,
zuständig sein soll, ist nicht zu erkennen.

Richtet sich das Verbot gegen die werbenden natürlichen bzw. juristischen
Personen selbst, gegen allfällige Werbeunternehmen, beide oder darüber hinaus

gegebenenfalls gegen Dritte wie Medienhäuser, etc.? Da hier Erläuterungen beziehungsweise Definitionen fehlen, ist die Verfolgung unter praktischen Gesichtspunkten kaum möglich. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass in der Werbung häufig Bildmaterial eingesetzt wird, das aus Datenbanken stammt und durch werbende Unternehmen, allenfalls lizenziert, zugekauft wird. Dabei handelt es sich um Stockfotos, also Bilder, die auf Vorrat produziert worden sind und nicht um Auftragsfotos; als mögliche Datenbanken lassen sich hierbei Pixabay, Shutterstock oder Getty Images anführen, über welche Fotos für die kommerzielle Nutzung bezogen werden können. Wird solcherart erzeugtes Bildmaterial für Werbezwecke eingesetzt, ist weder zu erkennen, wo bzw. wann dieses angefertigt worden ist, noch unter welchen Bedingungen. Darüber hinaus ist in diesen Fällen die Nachvollziehbarkeit von Qualzuchtungen schlicht nicht gegeben. Wie daher seitens des Vollzuges mit derartigen Bildern umzugehen ist, geht aus der vorliegenden Fassung beziehungsweise den Erläuterungen nicht hervor.

Es sind daher jedenfalls klarstellende Ergänzungen, zumindest in den Erläuterungen, erforderlich.

Ferner ist gänzlich unklar, wann von der unzulässigen Abbildung eines Tieres mit Qualzuchtmerkmalen auszugehen ist. § 5 Abs. 2 Z. 1 TSchG normiert, dass es sich dann um Qualzuchtungen handelt, wenn Tiere eines oder mehrere der taxativ aufgezählten klinischen Symptome aufweisen und nicht nur vorübergehend wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit auftreten, die physiologischen Lebensläufe beeinträchtigt werden oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingt wird; zu diesen Symptomen zählen u.a. Atemnot, Lahmheiten, Haarlosigkeit oder Fehlbildungen der Schädeldecke.

Einige dieser klinischen Symptome sind ihrem Wesen nach optisch nicht erkennbar, respektive kann aufgrund einer Abbildung von Tieren mit derartigen Symptomen in der Werbung nicht festgestellt werden, ob es sich um eine Qualzuchtung handelt; dies gilt beispielsweise für Tiere mit Atemnot. Bei jenen klinischen Symptomen, auf die es durchaus zutreffen würde, dass sie optisch als solche wahrgenommen werden können, die also zum Beispiel im Fall von Haarlosigkeit bildlich hervortreten, ist ferner auf § 44 Z. 17 leg. cit. zu verweisen. Es handelt sich nach dieser Bestimmung bei Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, dann um keinen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z. 1 leg. cit., wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass

durch züchterische Maßnahmen oder -programme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in weiterer Folge beseitigt werden. Selbst wenn es sich daher um ein Tier handelt, das optisch offensichtliche Merkmale aufweist, die im Sinne der klinischen Symptome in § 5 Abs. 2 Z. 1 leg. cit. genannt werden, kann es sich dennoch durchaus um keine Qualzucht im Verständnis des Gesetzes handeln, wenn durch eine geeignete Dokumentation der Züchtung nachgewiesen wird, dass Maßnahmen gesetzt wurden, um die gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu reduzieren, sohin „heraus zu züchten“.

Da durch die vorgeschlagene Fassung keine Differenzierung hinsichtlich der klinischen Symptome, der optischen Auffälligkeiten usw. vorgenommen wird, ist die beabsichtigte Bestimmung im Sinne der Empfehlung des Tierschutzrates im Vollzug nicht umsetzbar.

Es wird daher vorgeschlagen, dass neben einer Klarstellung, wer Adressat des normierten Verbotes ist, in die Novelle aufgenommen wird, dass Darstellungen von Tieren mit allfälligen optisch wahrzunehmenden Qualzuchtmerkmalen iSd § 5 Abs. 2 Z. 1 leg. cit. zu Werbezwecken nur dann zulässig sind, wenn vorab durch ein Gutachten nachgewiesen wird, dass es sich bei diesen Tieren um keine Qualzuchten im Sinne der Bestimmung handelt. Darüber hinaus ist eine Klarstellung jedenfalls in den Erläuterungen zu treffen, wie mit Bildmaterial zu verfahren ist, das zuvor auf Vorrat produziert worden ist.

Zu § 31a Abs. 3:

Es ist einleitend festzuhalten, dass es dem Ersuchen des Vollzugsbeirates in der 20. Sitzung vom 24.11.2020 entspricht, eine Klarstellung der örtlichen Zuständigkeit betreffend die Bewilligungspflicht gemäß § 23 im Sinne des § 31a Abs. 3 TSchG vorzunehmen. Wurde nämlich durch Fassung BGBl. I Nr. 86/2018 in § 31a Abs. 3 leg. cit. normiert *„Wer, ohne eine Haltung in Österreich zu haben, mit Heimtieren in Österreich handelt oder solche Tiere aus dem Ausland nach Österreich vermittelt, bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Behörde gemäß § 23.“*, so unterblieb die weitere Ausgestaltung der örtlichen Zuständigkeit, weswegen die damit verbundenen Verfahren mangels Zuständigkeitsverteilung bislang nicht geführt werden konnten. Mit der nun vorgeschlagenen Fassung wurde dem grundsätzlich entsprochen und mittels eines Auffangtatbestandes eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit durch den Magistrat der Stadt Wien festgelegt.

Vorgesehen ist eine Bewilligungspflicht gemäß § 23 im Sinne des § 31a Abs. 3 der vorgeschlagenen Fassung für unternehmerisch tätige natürliche oder juristische Personen, Vereine, usw., die mit Tieren, die für die Haltung als Heimtiere vorgesehen sind, in Österreich handeln oder solche Tiere nach Österreich vermitteln, ohne selbst über eine Haltung in Österreich zu verfügen. Damit wird es Inhaber*innen einer derartigen Bewilligung ermöglicht, nicht nur mit Tieren aus dem Ausland in Österreich zu handeln und dementsprechende Tiere nach Österreich zu vermitteln, sondern ebenfalls, diese direkt an beabsichtigte Heimtierhalter*innen in Österreich weiterzugeben. War bislang beispielsweise für Tierschutzvereine vorgesehen, dass Tiere aus dem Ausland erst in eine in Österreich gemäß § 31 Abs. 1 TSchG bewilligte Einrichtung einzubringen und dort einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind, entfällt diese verpflichtete Einbringung und Untersuchung bei Annahme der vorgeschlagenen Fassung. Dies widerspricht aus Sicht des Österreichischen Städtebundes der Intention des Tierschutzgesetzes und ist daher jedenfalls abzulehnen.

Es wird daher vorgeschlagen, anstelle der Änderung des § 31a Abs. 3 der vorgeschlagenen Fassung die gegenständliche Bestimmung gänzlich aus dem TSchG zu streichen.

Zu § 35 Abs. 2:

Bei dieser Änderung, dass die Behörde nicht mehr nur nach Vornahme einer Risikoanalyse in Stichproben an Ort und Stelle kontrolliert, sondern nun auch **alle o.a. Tierhaltungen im VIS** zu erfassen hat, kommt es zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und zu einer mehrgleisigen Erfassung der Daten dieser Tierhaltungen.

Weitere Fragestellungen wirft dieser Passus im Vollzug insbesondere bei folgenden Tierhaltungen auf:

- Ad Tierhaltung gemäß § 27 (Haltungen von Tieren in **Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen**):

Welcher Standort soll bei Zirkussen eingetragen werden? (Der des Winterquartieres?) Welcher Standort der Tierhaltung soll im VIS eingetragen werden, wenn ein Zirkus z.B. ein Winterquartier in Deutschland angibt? Hat

der Zirkus in weiterer Folge die Möglichkeit seinen wechselnden Tierbestand im VIS selbst aktuell zu halten?

- Ad Tierhaltung gemäß **§ 31 Abs. 4** (Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten oder zur **Zucht oder zum Verkauf**):

Bei diesen Tierhaltungen besteht derzeit eine Meldeverpflichtung. Meldungen, die bei der Behörde einlangen, sind z.B. auch Tierhalter*innen, die nur einmalig ihr Tier zur Zucht zulassen und damit keine regelmäßige Zucht betreiben. Weiters sind von dieser Bestimmung auch Halter*innen betroffen, die Wildtiere gemäß § 25 halten, melden und im Rahmen dieser Meldung angeben zu züchten.

Es würde bedeuten, dass alle auch einmaligen z.B. Hunde-, Katzen-, Reptilienzuchten im VIS zu erfassen sind.

Im § 31 Abs. 4 ist nicht geregelt, dass die Beendigung dieser Haltungen anzuzeigen ist. D.h. das VIS könnte in weiterer Folge eine Vielzahl von Tierhaltungen gemeldet haben, die nicht mehr existent sind.

Zu § 35 Abs. 3:

Wenn **ALLE Kontrollen und Ergebnisse** im VIS zu erfassen sind, bedeutet das einen **extrem erhöhten Verwaltungsaufwand** durch Mehrfachmeldungen, da diese Kontrollen und deren Ergebnisse bereits in anderen Checklisten und Akten auf Behördenseite (BVB/Land) zu verwalten sind.

Weiters wäre zu präzisieren, in welcher Ausführung die Ergebnisse von diesen unzähligen Tierschutzkontrollen im VIS, das für alle User österreichweit zugänglich ist, einzutragen sind.

Zu § 39:

Durch § 39 TSchG wurde schon bislang das Verbot der Tierhaltung normiert; nach diesem ist es einer Person bei Vorliegen der vorgesehenen Bedingungen verboten, auf Dauer oder befristet Tiere aller Arten oder bloß bestimmter, zu halten. Dabei ist nach herrschender Meinung und Rechtsprechung dann von der Haltung von Tieren auszugehen, wenn eine tatsächliche Herrschaft über das Tier

ausgeübt wird, sich dieses daher in Obhut befindet. Wer also diese Herrschaft ausübt und eigenverantwortlich entscheiden kann, wie ein Tier zu versorgen, unterzubringen, zu pflegen, etc. ist, ist Tierhalter*in. Nicht kommt es dabei grundsätzlich auf Eigentums- oder Besitzverhältnisse an oder darauf, ob eine dritte Person hinzutritt, die beispielsweise Fütterungen vornimmt. Entgegen dem Begriff der Tierhalter*innen ist jener der Betreuung nicht näher definiert; zwar kann hier ins Treffen geführt werden, dass eine Person als bloße Betreuungsperson anzusehen ist, wenn diese bloß auf das Tier bezogene exakte Weisungen, nämlich von Tierhalter*innen, befolgt, doch wird weder in der vorgeschlagenen Fassung, noch in den Erläuterungen eine nähere Definition der Betreuung vorgenommen.

Auch ist nicht klar, ob mit dem Begriff der Betreuung als die fremdbestimmte Versorgung von Tieren, auch der Umgang mit Tieren umfasst ist. Insbesondere ob Personen, die mit Tieren arbeiten, deren Halter*innen diese zwar nicht sind und die auch nicht die Betreuung übernehmen, weil sie die Tiere weder versorgen noch beaufsichtigen, etc., aber diese für deren Erwerb einsetzen, mit diesen beziehungsweise diese trainieren, usw., nun von dem Verbot der Tierhaltung und Betreuung erfasst sein sollen, geht es aus der vorgeschlagenen Fassung nicht hervor. Für den Vollzug ist es allerdings essentiell, dass klare Begriffsbestimmungen, zumindest in den Erläuterungen zur Novelle, vorgenommen werden.

Es wird daher nachdrücklich gefordert, in die Erläuterungen nähere Begriffsbestimmungen im Sinne der soeben erfolgten Ausführungen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär